

A m t s = B l a t t.

No 11.

Marienwerder, den 15ten März

1839.

Das 5te Stück der Gesefsanmlung enthält unter:

- No. 1970. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Januar c. betreffend die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Schildberg im Großherzogthum Posen;
- No. 1971. desgleichen vom 12. Januar c., die Abänderung des im §. 227. der landesfürstlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1821 wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons vorgeschriebenen Verfahrens;
- No. 1972. desgleichen vom 26. Januar c. wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten alinea des Artikels 35. der Rhein-Schiffarts-Convention vom 31. März 1831 durch die betreffenden Gerichte;
- No. 1973. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rheinschiffahrts-Central-Kommission vom 1. August 1837 enthaltenen fünf neuen Suppletar-Artikel zur Rhein-Schiffahrts-Akte vom 31. März 1831 d. d. den 4. Oktober 1837 und 22. Februar 1839.
- No. 1974. die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Die Beibringung von Todtenscheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Personen, ist bei Berichtigung der Aushebungs-Listen sehr oft nöthig, wird aber zuweilen unterlassen, weil die Ausfertigung der Todtenscheine für die Angehörigen mit Umständen und Kosten verknüpft ist.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden daher in Folge höherer Bestimmung sämmtliche Herren Geistliche angewiesen, die von den Angehörigen militairpflichtiger Individuen zum gedachten Zwecke beizubringenden, und lediglich zum Ausweise bei dem Ersahgeschäfte dienenden Todtenscheine eben so kostenfrei auszustellen, als solches in Betreff der Geburtscheine nach Maßgabe unseres Amtsblatts-Erlasses vom 6. März 1826 Statt finden muß.

Anggegeben in Marienwerder den 16ten März 1839.

Zur Erleichterung für die Herren Geistlichen und zur Verhütung jedes Mißbrauches haben wir Formulare zu obigen Todtenscheinen drucken lassen und jedem der Herren Landräthe eine Anzahl dieser gedruckten Formulare mit der Anweisung zugefertigt, selbige den Herren Geistlichen, nach Maassgabe des Bedarfs, zuzustellen.

Marienwerder, den 1sten März 1839.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten v. Schön ist zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Dembenofen, Regierungs-Bezirks Königsberg eine evangelische Haus-Collecte in der Provinz Preußen angeordnet worden. Die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magistrate unseres Departements werden daher aufgefordert, bei den evangelischen Familien und Einwohnern ihres Verwaltungs-Bezirks diese Collecte zu veranlassen und die empfangenen Gaben der Mildthätigkeit oder die Vacat-Anzeigen bis zum 15. Mai c. an die betreffenden Kreiskassen abzuführen, letztere werden dagegen angewiesen, den empfangenen Geldbetrag nebst den etwaigen Vacat-Anzeigen bis zum 1. Juni c. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Marienwerder, den 7ten März 1839.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Die diesjährige Schutzimpfungen betreffend.

III. In Veranlassung der bevorstehenden Eröffnung der diesjährigen Schutzimpfungen machen wir die Herren Landräthe und Kreisphysiker, wie auch sämtliche Ortspolizei-Behörden und die mit der Ausführung der Impfungen sich beschäftigenden Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirktes auf die pflichtmäßige Befolgung der Bestimmungen des unter dem 16. Januar v. J. von uns erlassenen Regulativs über die Ausführung der Schutzimpfungen, insbesondere aber auf die im Abschnitt V. pos: 27 — 31. wegen der Impfgeldgebühren und deren Erhebung, erlassenen Vorschriften aufmerksam, denen zufolge die auf 2 — 3 Sgr. für jeden, zu den öffentlichen Gesamtimpfungen gestellten Impfling festgesetzten Gebühren nicht von den Impfsärzten selbst, sondern ausschließlich nur von den betreffenden Ortspolizei-Behörden einzugehen und an jene abgeführt werden sollen.

Dagegen behält es rücksichtlich der ausgeführten Privat-Impfungen bei den bisherigen Bestimmungen auch fernerhin sein unverändertes Bewenden.

Von der Einsicht und dem guten Sinne der Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirktes dürfen wir übrigens mit Recht erwarten, daß sie die ihnen dargebotene und möglichst erleichterte Gelegenheit zum Schutze ihrer Angehörigen und Pflegebefohlenen gegen die traurigen Folgen der natürlichen Pocken nicht nur gern benutzen, sondern auch durch bereitwilliges Entgegenkommen

und pünktliche Bestellung der Impffähigen zu den Impf- und Revisions-Terminen die diesfälligen Mühwaltungen den Impfarzten erleichtern, durch Hergabe der Lympe zu den Weiterimpfungen der guten Sache nach Kräften förderlich sein, und sich hierdurch gegen die Folgen sicher stellen werden, welche ihnen aus der ohne hinreichende Entschuldigungsgründe unterlassenen Impfung nach Inhalt des Regulativs vom 28. October 1835, unverweidlich erwachsen würden.

Marienwerder, den 9ten März 1839.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Folgende Jahrmärkte in den Städten Mrk. Friedland und Tueß Dt. Eronschen Kreises, welche in mehreren diesjährigen Kalendern aufgeführt sind, und zwar:

I. in Mrk. Friedland.

a) den 17. Mai

b) : 30. August.

II. in Tueß.

a) den 25. Juli.

b) : 1. Oktober.

Sind bereits aufgehoben und dürfen in diesem Jahre nicht abgehalten werden.

Dieses wird hierdurch mit der Warnung für die Waaren-Verkäufer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wenn letztere sich dennoch zu den vorherzeichneten Märkten einfinden sollen, sie nicht nur ihre Zurückweisung, sondern auch die gesetzlichen Strafen und Nachtheile des unbefugten Hausirbetriebs zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 1sten März 1839.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In polnisch Wisniewke und Königsdorff, Flatower Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen. Beide Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchsutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 23sten Februar 1839.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Glumen, Flatower Kreises, ist die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchsutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 4ten März 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die nachstehend näher bezeichnete Anna Czarnicka aus Carosle, hiesigen Kreises, welche des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig ist, hat sich aus ihrem Wohnorte heimlich entfernt und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben, und dieselbe im Verretungsfalle unter sicherm Geleite an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den 3ten März 1839.

Königlich Preussische Inquisitoriat: Deputation.

S i g n a l e m e n t :

Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haar — gelb, Stirn — rund, Augenbraunen — gelb, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — groß, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Einen Rock von blauer Leinwand, blau und weiß geblünte Jacke, schwarz und weiß geblüntes lantunes Halstuch.

VIII. Der unten signalisirte vermittelst Zwangs-Route vom 27sten v. Mts. nach Riesenburg gewiesene August Radomski ist gemäß Schreibens des dasigen Magistrats dort nicht angekommen, so wie auch mehrere Angaben in seiner Vernehmung sich darnach als unwahr ergeben haben.

Da zu vermuthen ist, daß dieser Mensch sonach ein vagabondirendes Leben führen wird, so werden die resp. Polizeibehörden ersucht, auf ihn zu vigiliren und ihn im betretenden Falle hier einzuliefern.

Graudenz, den 7ten März 1839.

Königliches Domainen: Rent: Amt.

S i g n a l e m e n t :

Stand — angeblich Knecht, letzter Wohnort und Geburtsort — Nau-gard in Pommern, Religion — evangelisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — proportionirt, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Kennzeichen — am Zeigefinger der linken Hand eine Schnittnarbe.